

27.05.93

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche
Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder
besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und
Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Zu Ziffer 42 der Strichdrucksache 244/1/93

Art. 9 § 3 Abs. 3 (Vertriebenenzuwendungsgesetz) ist wie folgt zu fassen:

- "(3) Die Schuldverschreibungen werden fällig
1. sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1925
 2. ab 01.01.1996 für alle übrigen Berechtigten."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Fälligkeitstermine liegen insgesamt zu spät und berücksichtigen in keiner Weise das hohe Lebensalter vieler Anspruchsberechtigter. Die Vertriebenenzuwendung würde in vielen Fällen die Berechtigten selbst gar nicht mehr erreichen, sondern nur den Erben zufallen.

Bei den Vertriebenen selbst stößt der Gesetzentwurf auf Unverständnis und Enttäuschung. Sie verweisen darauf, daß gerade den älteren Berechtigten der Zuwendungsbetrag von 4.000 DM den Lebensabend etwas erleichtern könnte.

**Ausgeliefert am
27. MAI 1993**